

Reformvorschläge zum Recht des Verfalls eine Verkürzung der Freiheit tatverdächtiger und verurteilter Personen ebenso wie tatverletzter Personen bedeuten; diese Verkürzung ist das Spiegelbild einer Ausdehnung staatlicher Verbrechensbekämpfung aus präventiven Interessen. Wenn – wie eingangs ausgeführt – Strafrecht gegenüber Verbrechensbekämpfung für eine Begrenzung von Kontrollinteressen und für eine Sicherung von Freiheitsinteressen einsteht, dann ist an den bestehenden Regelungen der §§ 73–73d StGB und an der gegenwärtigen Fassung des § 111b StPO festzuhalten, auch wenn die Praxis behauptet, diese Regelungen taugten nichts für die Praxis.

## Achim Bertuleit/Dirk Herkströter Nötigung durch Versammlung?

Zum »Sitzblockade«-Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>1</sup>

### I. Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht hatte zu entscheiden, ob die Bestrafung der Teilnahme an sog. Sitzblockaden, die vor militärischen Einrichtungen stattfanden und sich gegen den NATO-Doppelbeschluß richteten, als Nötigung (§ 240 StGB) mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist. Der 1. Senat beantwortete die damit aufgeworfenen straf- und verfassungsrechtsdogmatischen Fragestellungen im Kern dahingehend, daß der Tatbestand der Gewaltalternative – auch in der durch die Strafgerichte entwickelten ›Vergeistigung‹ – dem Art. 103 Abs. 2 GG genügt und die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB als Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verfassungskonform so auszulegen ist, daß die Erstreckung des Gewaltbegriffs auf solche *Sitzdemonstrationen*<sup>2</sup> nicht die Rechtswidrigkeit der Tat indiziert, sondern lediglich unter Würdigung der jeweiligen näheren Umstände als verwerflich zu beurteilen erlaubt. Dementsprechend gab das Bundesverfassungsgericht einer der Verfassungsbeschwerden auf Grund der Verletzung spezifischen Verfassungsrechts statt, weil das Strafgericht die Gewaltanwendung als indiziell für die Rechtswidrigkeit bewertet hatte, und wies die übrigen Beschwerden zurück, da die Auslegung des einfachen Gesetzesrechts im übrigen eine Sache der Strafgerichte sei, denen das Bundesverfassungsgericht kein bestimmtes Abwägungsergebnis bei der Prüfung der näheren Umstände vorschreiben kann.

Die bei Stimmgleichheit mit der Prämie auf den Status quo ausgestatteten vier Richter des Senats (vgl. § 15 Abs. 3 S. 3 BVerfGG) – die »Mehrheit« – verweisen die rechtliche Lösung des sozialen Konflikts somit in einem ›dilatorischen Formelkompromiß‹ an die Gerechtigkeitsexpertokratie der Strafjustiz zurück, die mangels vorgegebenem Resultat bei der Verwerflichkeitsprüfung ihr flexibles Steuerungsinstrument zur situativen Fixierung der Grenzen der Einflußnahme im politischen Prozeß behält.

1 NJW 1987, S. 43 ff., die Seitenangaben im Text beziehen sich auf diese Fundstelle. Auf eine Auseinandersetzung mit den bisher erschienenen Einschätzungen des Urteils wurde weitgehend verzichtet; vgl. R.-P. Calliess, NStZ 1987, S. 209 ff.; K. Kühn, StrVert 1987, S. 122 ff.; E. Riehle, DuR 1987, S. 9 ff., C. Starck, FAZ v. 3. 1. 1987, S. 9; ders., JZ 1987, S. 145 ff.; W. Hassemer, JuS 1987, S. 314 ff.; ›en passant‹ C. Prützwitz, JA 1987, S. 17 ff.; vgl. auch die Stellungnahme von G. Grünwald in der taz v. 12. 11. 1986, S. 3.

2 Hervorhebungen im Text sind solche der Verf.

Der Diktion des Urteils folgend und es auf seine immanente Stringenz und externe Legitimation am Normenmaterial überprüfend, werden wir zunächst darauf eingehen, ob § 240 StGB mit dem Bestimmtheitsgebot und Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar ist (II.), daran anschließend das Verhältnis von § 240 StGB, Art. 8 Abs. 2 GG und § 15 VersG in Verbindung mit dem Straßen(-verkehrs)-recht näher erörtern (III.), um danach die Interpretation der Verwerflichkeitsklausel als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu untersuchen (IV.), und schließlich den eigenen Versuch einer Art. 8 GG gerecht werdenden Auslegung des Nötigungsparagrafen auf der Grundlage eines »entmaterialisierten« Gewaltbegriffs unternehmen (V.).

## II. Bestimmtheitsge- und Analogieverbot

Bemerkenswert ist zunächst die Übereinstimmung der acht Richter dahingehend, die Normierung des § 240 StGB durch den Gesetzgeber genüge dem aus Art. 103 Abs. 2 GG folgenden Bestimmtheitsgebot. Das Gericht legt zunächst seine Grundsätze zur Auslegung des Art. 103 Abs. 2 GG dar, die ausführlicher bereits in vorangegangenen Judikaten begründet und hier im wesentlichen nur zusammengefaßt werden, und betont die mögliche Verwendung von »in besonderem Maße der Deutung durch den Richter« zugänglichen Begriffen (S. 44), um daran anschließend den mangels der Angabe von Kriterien für die Bestimmtheit ebenfalls in besonderem Maße der Deutung durch die Richter zugänglichen Art. 103 Abs. 2 GG zur Bedeutungslosigkeit kleinzuarbeiten:

»Auch ist es wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Strafnormen unvermeidlich, daß in Grenzfällen zweifelhaft sein kann, ob ein Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht. Jedenfalls im *Regelfall* muß der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Regelung voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. In *Grenzfällen* ist auf diese Weise wenigstens *das Risiko einer Bestrafung erkennbar*« (S. 44).

Diese Passage entfaltet im »Minderheits«-Votum keine Konsequenzen, weil unter Verwechslung des an die Richter gerichteten Analogieverbots mit dem an den Gesetzgeber gerichteten Bestimmtheitsgebot als maßgeblichen Zeitpunkt für die Vorhersehbarkeit auf den Erlaß des Gesetzes abgestellt wird (S. 46). Hingegen müssen sich die unterlegenen Richter ihre eigenen Ausführungen im »Mehrheits«-Votum vorhalten lassen:

»Zwar mag es sich um einen jener Grenzfälle handeln ... Das Risiko einer Bestrafung war aber für den Staatsbürger zumindest aufgrund der im Schrifttum weithin anerkannten Rechtsprechung – in der Tat (die Verf.) – vorhersehbar« (S. 46).

Damit wird Art. 103 Abs. 2 GG über den konkreten Fall hinausreichend zur stumpfen Waffe gegenüber vagen Tatbeständen. Art. 103 Abs. 2 GG ordnet nämlich keineswegs an, daß die Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit im Regelfall gesetzlich bestimmt und im Grenzfall lediglich das Risiko der Bestrafung vorhersehbar ist, sondern verlangt nach dem insoweit eindeutigen Normtext *generell* die gesetzliche Bestimmtheit vor der Tat (vgl. auch § 1 StGB). Das Bundesverfassungsgericht übersieht, daß mit zunehmender Vagheit eines Tatbestandes zwar die Voraussehbarkeit der *Strafbarkeit* sinkt, jedoch im Unterschied dazu das *Risiko einer Bestrafung* zunimmt und leicht prognostizierbar wird. Daran vermag auch die als Restriktion gedachte Unterscheidung von Regel- und Grenzfall kaum etwas zu ändern, denn gerade § 240 StGB und die Diskussion um die vielbeschworene Gefahr

der Pönalisierung der ungezählten Fälle des täglichen Lebens<sup>3</sup> zeigt, daß bei einem vagen Tatbestand auch diese Unterscheidung prekär wird. So kann potentiell jede Interaktionssituation zur Nötigung hypostasiert werden.

Das Bundesverfassungsgericht leitet seine Prüfung des § 240 StGB am Maßstab des Art. 103 Abs. 2 GG damit ein, daß »jedenfalls die Normierung der Gewaltalternative« durch den Gesetzgeber nicht zu beanstanden ist (S. 44) und stellt im folgenden dann aber auf die Verwerflichkeitsklausel ab. Ohne es ausdrücklich zu sagen, entwickelt das Gericht letztlich die zentrale Aussage, das Bestimmtheitsgebot finde auf die Verwerflichkeitsklausel keine Anwendung:

»Bei diesen Bedenken (scil.: wegen der mangelnden Bestimmtheit) bleibt indessen außer acht, daß es sich bei der strittigen Verwerflichkeitsregel – unabhängig von ihrer strafrechtlichen Einordnung – um ein tatbestandsregulierendes Korrektiv handelt, das die Strafbarkeit der durch andere Merkmale umschriebenen Nötigungshandlung beschränkt und dessen Anwendung sich insoweit *zugunsten* des Täters auswirkt« (S. 45).

Da diese Einschränkung von den Umständen des jeweiligen Falles abhängt, entziehe sie sich einer im voraus bestimmbareren Umschreibung in ähnlicher Weise wie die Güterabwägung im Falle des Notstandes nach § 34 StGB oder die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB (S. 45). Das Bundesverfassungsgericht greift hier eine in der Strafrechtsdogmatik verbreitete Ansicht<sup>4</sup> auf, nach der § 240 Abs. 2 StGB als Rechtfertigungsgrund vom Bestimmtheitsgebot ausgenommen sei, weil aus dem Grundsatz »nullum crimen sine lege« keine Pflicht zur gesetzlichen Normierung von Strafausschließungsgründen gefolgert werden könne und deshalb erst recht Rechtfertigungsgründe im Falle ihrer Regelung nicht dem Gebot der Bestimmtheit unterliegen dürften. Diese Interpretation hat jedoch zur Voraussetzung, daß die Verwerflichkeitsklausel jedenfalls nicht dem Tatbestand zugerechnet werden darf, während das Bundesverfassungsgericht im Widerspruch dazu § 240 Abs. 2 StGB unabhängig von der umstrittenen strafrechtlichen Einordnung als tatbestandsregulierendes Korrektiv ansehen will. Es ist aber verfehlt, auf der Ebene des Tatbestandes bereits von einer zugunsten des Täters wirkenden Normierung zu sprechen, es sei denn, man wollte jede tatbestandliche Fixierung eines Strafgesetzes bereits als Vergünstigung begreifen.<sup>5</sup>

Damit verfehlt das Gericht ebenso wie die in der Literatur vertretene Auffassung, die die Verwerflichkeitsklausel als Rechtfertigungsgrund einordnet, die Struktur des § 240 StGB, der die Tathandlung des Abs. 1 und ihre Bewertung nach Abs. 2 zu einer unauflösbaren zirkulären Einheit verklammert. Sieht man jedenfalls den entmaterialisierten Gewaltbegriff als nicht indiziell für die Verwerflichkeit an, so ist es nur konsequent, in § 240 StGB einen »offenen Tatbestand« (Welzel<sup>6</sup>) zu erblicken:

»Soweit dieser Tatbestand gesetzlich umschrieben ist, umfaßt er die alltäglichsten Handlungsweisen, die unmöglich ›Verbotsmaterie‹ sein können. Der Zusatz in § 240 Abs. 2 ... enthält ein reines Werturteil (›verwerflich‹), aber keinen Anhalt, aus dem sich entnehmen ließe, welche Handlungen sachlich gemeint sind. Hier muß die Rechtswidrigkeit durch ein *selbständiges* (Hervorheb. i. Orig.) richterliches Werturteil festgelegt werden, was eine starke Ungewißheit über das, was verboten ist, zur Folge hat.«

<sup>3</sup> Vgl. nur die Beratungen in den Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 6. Bd., B. T., 1958, 66. Sitzung, S. 276 ff.

<sup>4</sup> A. Bergmann, Das Unrecht der Nötigung, 1983, S. 197–199 m. w. Nachw.

<sup>5</sup> Das Bundesverfassungsgericht hält seine behauptete Nicht-Einordnung im weiteren Verlauf der Urteilsbegründung auch nicht durch, wenn Art. 8 GG als »denkbarer *Rechtfertigungsgrund*« für die Durchführung von Sitzblockaden im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung herangezogen wird (S. 47).

<sup>6</sup> Deutsches Strafrecht, 11. Aufl., 1969, S. 82.

Das Bundesverfassungsgericht scheut diese Konsequenz, weil es der evidenten Verknüpfung von ›offenem Tatbestand‹ und gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoßender Unbestimmtheit entgegen will. Art. 103 Abs. 2 GG wird ein »doppelter Zweck« zugewiesen:

»Es geht einerseits um den rechtsstaatlichen Schutz des Normadressaten: Jedermann soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Im Zusammenhang damit soll andererseits sichergestellt werden, daß der Gesetzgeber über die Strafbarkeit entscheidet« (S. 44).

Der letztere hehre Grundsatz entfaltet aber keine Konsequenzen: Der Senat vernachlässigt die dem Bestimmtheitsgebot in der Demokratie zuwachsende Funktion der Steuerung des Justizapparates.<sup>7</sup> Gerade diese Steuerung unterbleibt, da die Verwerflichkeitsklausel für den Rechtsarbeiter in methodischer Hinsicht problematisch ist: § 240 Abs. 2 StGB ist semantisch insofern inhaltlos, als zwischen Mittel und Zweck eine Relation aufgestellt wird, also zwei Variablen miteinander in Beziehung gesetzt werden, ohne daß ein inhaltlicher Maßstab, ein Entscheidungskriterium dafür benannt wird. Der Strafrichter unterliegt insofern keiner gesetzlichen Bindung! Die dem ›vergeistigten‹ Gewaltbegriff unterfallenden Sitzdemonstrationen sind im Hinblick auf § 240 Abs. 2 StGB neutrale Kandidaten. Unter Zurückstellung sonstiger verfassungsrechtlicher Anforderungen insbesondere aus Art. 8 GG ist es in strafrechtsimmanenter Betrachtungsweise daher zutreffend, daß das Bundesverfassungsgericht den Strafgerichten kein bestimmtes Abwägungsergebnis vorschreibt. Genau dieses Resultat soll der den Bürger schützende Art. 103 Abs. 2 GG verhindern. Es ist insoweit<sup>8</sup> an der Verfassungswidrigkeit des § 240 StGB festzuhalten<sup>8a</sup>, weil er nicht die dem Strafrecht zugewiesene Funktion der binären Unterscheidung zwischen Erlaubtem und Verbotenem erfüllt, sondern nur noch einen pragmatischen Gehalt als Argumentationslastregel aufweist<sup>9</sup> und damit eine Rückbindung an außerrechtliche Wertungen ermöglicht. Letztlich kann damit gerade im hier in Frage stehenden Bereich des Politischen die Illoyalität zur sozialen Ordnung zum Anknüpfungspunkt einer strafrechtlichen Sanktion werden.<sup>10</sup> Dissens besteht im Senat hinsichtlich des Verstoßes gegen das an die Strafrichter gerichtete Analogieverbot. Die unterlegenen Richter verwerfen nämlich vorschnell die aus dem demokratischen Prinzip erwachsende justizsteuernde Funktion des Bestimmtheitsgebots und daraus folgende verfassungsrechtliche Einwände und strapazieren statt dessen das Analogieverbot, obgleich die Diskussion um die Grenze zwischen Gesetzesauslegung und Analogie in der Methodenlehre bis heute ohne befriedigendes Ergebnis geführt wird.<sup>11</sup>

Gemeinsam wird zunächst die ›Entmaterialisierung‹ des Gewaltbegriffs skizziert. Der Senat entwirft das bekannte Szenario eines zur ›Vergeistigung‹ fortschreitenden idealtypischen Drei-Phasen-Modells<sup>12</sup>, wobei die erste Stufe durch das Abstellen auf die körperliche Kraftentfaltung beim Täter, die zweite Stufe durch die körperliche Einwirkung auf das Opfer und die dritte Stufe durch eine die Willensfreiheit

<sup>7</sup> Vgl. dazu *G. Grünwald*, ZStW 1964, S. 1 ff., 13 ff.

<sup>8</sup> Eine verfassungskonforme Interpretation des § 240 StGB im Hinblick auf Art. 8 GG schließt dies nicht aus.

<sup>8a</sup> Vgl. auch *Calliess* (FN 1), S. 211, der die Ersetzung des Art. 103 Abs. 2 GG durch das verwaltungsrechtlich-präventive Prinzip der Verhältnismäßigkeit rügt.

<sup>9</sup> Vgl. dazu *B. Schlink*, Abwägung im Verfassungsrecht, 1976, S. 195 ff., *H. J. Koch/H. Rüßmann*, Juristische Begründungslehre, 1982, S. 104 ff.

<sup>10</sup> Vgl. allgemein *U. K. Preuß*, Die Internalisierung des Subjekts, 1979, S. 237 ff., 244 ff.

<sup>11</sup> Siehe dazu *W. Hassemer*, Tatbestand und Typus, 1968, S. 160 ff.; *A. Kaufmann*, Analogie und »Natur der Sache«, 2. Aufl., 1982.

<sup>12</sup> Vgl. dazu *H. Blei*, JA 1970 StR S. 1 ff., 19 ff., 39 ff.; siehe auch *R. Keller*, JuS 1984, S. 109 ff., a. A. *K. Marxen*, KJ 1984, S. 54 ff., 55; vier Schritte; *Starck* (FN 1), JZ 1987, S. 146: zwei Ausweitungsstufen.

tangierende Zwangswirkung als entscheidende Kriterien charakterisiert sei (S. 45). Der das Urteil tragenden Auffassung von vier Richtern ist darin zuzustimmen, daß der Wortlaut als Negativgrenze zulässiger Sinnvarianten der Normkonkretisierung nicht überschritten wird, wenn die Zwangswirkung durch den Einsatz geringer körperlicher Kraft – »hier: Bildung einer lebenden Barriere durch Niederlassen auf der blockierten Zufahrt« (S. 46) – als Gewalt verstanden wird. Zur Begründung hebt die ›Mehrheits‹-Meinung die Verwendung des Begriffs für unterschiedliche Bedeutungen hervor,

»für welche andere Sprache verschiedene Worte vorsehen, nämlich einmal als Bezeichnung für gewaltsame Kraftanwendung (violence), ferner als Umschreibung für Herrschaftsmacht (pouvoir, power) und schließlich als Metapher für besonders intensive oder elementare Vorgänge (z. B. gewaltige Rede)« (S. 46).

Da hier lediglich das Analogieverbot in Frage stand, läßt sich das ›Mehrheits‹-Votum auf die in der Strafrechtsdogmatik vorgetragene Kritik am weiten Gewaltbegriff<sup>13</sup> legitimerweise nicht ein, sondern verweist zur Begründung lediglich auf die sublimen, körperlichem Kraftaufwand ähnlichen Einwirkungen (S. 46).

Die obsiegenden vier Richter weisen dem Analogieverbot ebenfalls den Regelungszweck der Sicherung der gesetzgeberischen Verantwortung zu, meinen aber, damit sei eine

»weite Auslegung des Gewaltbegriffs schon deshalb nicht unvereinbar, weil der Gesetzgeber ... einen engeren Anwendungsbereich der Nötigungsvorschrift hätte sicherstellen können. Er hat aber nicht einmal bei Novellierungen die dargestellte Rechtsprechung als Anlaß zum Einschreiten genommen, sondern sich damit begnügt, an der Verwerflichkeitsklausel des Abs. 2 als Korrektiv für die Ausweitung des Gewaltbegriffs festzuhalten« (S. 46).

Diese eigentlich auf das Bestimmtheitsgebot gemünzte Argumentation ist deshalb äußerst problematisch, weil sich dieses doch gerade an den Gesetzgeber richtet und dieser darüber nicht in authentischer Interpretation zu entscheiden hat!

Die Plausibilität bezieht der erweiterte gegenüber dem klassischen Gewaltbegriff – dem als Tathandlung lediglich die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zur Seite stand<sup>14</sup> – aus dem argumentum a majore ad minus: Wenn schon das bloße Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels strafbar sei, müsse dies doch erst recht für die gegenwärtige Zufügung eines Übels gelten.<sup>15</sup> Gerade diese Plausibilität versucht die unterlegene Hälfte des Senats mit einer strafrechtsimmanenten Argumentation zu erschüttern. Ihnen geht es darum, den Nachweis zu erbringen, daß der weite Gewaltbegriff historisch unhaltbar und systematisch nicht zu begründen ist. Was von der ›Mehrheit‹ der Richter als Wortlautauslegung ausgegeben werde, sei danach in Wirklichkeit eine verfassungswidrige Analogie zur Schließung einer ›Lücke‹ (S. 46 f.).<sup>16</sup>

13 Siehe dazu G. Geilen, in: F. Geerds/W. Naucke (Hrsg.), FS f. H. Mayer zum 70. Geburtstag, 1966, S. 445 ff.; grundsätzlichere Kritik bei J. Brink/R. Keller, KJ 1983, S. 107 ff.; zur untergerichtlichen Rspr. wider die h. M. vgl. G. Frankenberg, KJ 1985, S. 301 ff., zur neueren Rspr. vgl. auch A. Bergmann, Jura 1985, S. 457 ff. sowie J. Wolter, NStZ 1986, S. 241 ff.

14 § 240 RStGB v. 1871–1943.

15 K. Knodel, Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, 1962, S. 54; LK-Schäfer, 10. Aufl., 1986, § 240 Rz. 56 m. w. Nachw.

16 Das ›Mehrheits‹-Votum bietet dafür einen vom ›Minderheits‹-Votum nicht genutzten Anhaltspunkt, wenn es Gewalt als Einwirkungen, die »ähnlich wirksam wie körperlicher Kraftaufwand sind«, beschreibt (S. 46). Die Bedeutung des Wortes ist aber ein Gebrauch in der Sprache (L. Wittgenstein, Philosophische Untersuchungen, in: Werkausgabe, Bd. 1, 1984, § 43). Konnte die reichsgerichtliche Rspr. noch einen stabilen Gebrauch des Prädikats Gewalt voraussetzen, so läßt heute die extensive semantische Besetzung des Begriffs durch die neuen sozialen Bewegungen (»strukturelle Gewalt«) u. E. eine Fixierung des Gewaltbegriffs auf die Körperlichkeit nicht zu; siehe auch unten V. m. FN 43; vgl. Marxen (FN 12), S. 56.

Das »Minderheits«-Votum zum Analogieverbot vermag aber methodisch nicht zu überzeugen: Die Begründung seiner Verletzung »insbesondere aus der Gesetzssystematik des § 240 StGB« (S. 46) ist eine *petitio principii*, die das Vorverständnis der vier Richter im Hinblick auf ihren Gewaltbegriff auf Art. 103 Abs. 2 GG überträgt, ohne indes eigenständig Argumentationskraft mobilisieren zu können. Nur wer voraussetzt, daß physischer Zwang der Gewalt und psychischer Zwang der Drohung vorbehalten ist, kann ihre jeweilige Eigenständigkeit und eine Gesetzeslücke behaupten. Die Eigenständigkeit der Nötigungsmittel bleibt durch die Bezogenheit auf Gegenwart (Gewalt) und Zukunft (Drohung) auch für einen weiten Gewaltbegriff gewahrt.<sup>17</sup>

### III. Sozialadäquanz als Rechtfertigung

Die folgenden Ausführungen zu der Frage, warum die Pönalisierung der Teilnahme an Sitzblockaden nicht eine durch den Normbereich des Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Handlungsweise inkriminiert, sind wiederum vom gesamten Senat konsentiert. Im Rahmen der Regelungsbefugnis des Art. 8 Abs. 2 GG dürfe der Gesetzgeber auch Sanktionen gegen gezielte Verkehrsbehinderungen anordnen (S. 47). Zunächst stellt das Gericht klar, »daß mit jeder Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit unvermeidbar gewisse nötigende Wirkungen in Gestaltung von Behinderungen verbunden sind, da Dritte am Versammlungsort durch das körperliche Verweilen von Demonstranten zwangsläufig verdrängt werden« (S. 47). Anschließend folgt die diese Erkenntnis zurücknehmende zentrale Textpassage des Urteils, die vor allem von der das Urteil tragenden »Mehrheit« als »Kippschalter« benutzt wird, um Art. 8 Abs. 1 GG auszuschalten und die Rechtswidrigkeit im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB aufleuchten lassen zu können:

»Derartige Behinderungen und Zwangswirkungen werden aber nur soweit durch Art. 8 GG gerechtfertigt, wie sie als *sozialadäquate Nebenfolge* mit rechtmäßigen (?) Demonstrationen verbunden sind und sich auch durch zumutbare Auflagen nicht vermeiden lassen. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn die Behinderung Dritter nicht nur als Nebenfolge in Kauf genommen, sondern beabsichtigt wird, um die Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen« (S. 47)<sup>18</sup>.

Das »Minderheits«-Votum macht zu Recht darauf aufmerksam, »daß praktisch jede Verkehrsbehinderung durch Demonstrationen« (S. 46) für die anderen Senatsmitglieder als Gewalt anzusehen ist, und das Bundesverfassungsgericht vermag die Teilnehmer von anderen Aufzügen und Kundgebungen vor dem prinzipiell möglichen Verdikt der Rechtswidrigkeit nur mit einem an Nipperdey<sup>19</sup> angelehnten Gedankengang zu retten, der damit einst die Anwendung der §§ 823, 826 BGB auf streikende Arbeitnehmer »verhinderte«.

Das Bundesverfassungsgericht läßt eine Auseinandersetzung mit der von einigen Untergerichten bezogenen<sup>20</sup> und von Ulrich K. Preuß<sup>21</sup> erstmals auf den Begriff

17 Vgl. *LK-Schäfer* (FN 15) Rz. 56 mit der Unterscheidung von *Zufügung* und *Androhung*.

18 *Kühl* (FN 1), S. 132 weist darauf hin, daß damit jede Behinderung Dritter, »die »über eine geringfügigkeit hinausgeht«, als ein rechtswidriger Eingriff in die nicht näher bezeichneten Rechte (Anliegerrecht, Recht auf Gemeingebrauch, Handlungs- bzw. Fortbewegungsfreiheit) dieser Dritten bewertet« wird.

19 Siehe näher *A. Hueck/H. C. Nipperdey*, Lehrbuch des Arbeitsrechts, II. Bd., 2. Halbbd., Kollektives Arbeitsrecht, 7. Aufl. 1970, S. 988 ff.

20 Vgl. AG Stuttgart, KJ 1983, S. 430 ff., 434 f.; DuR 1983, S. 455 ff., 456 f.

21 Nötigung durch Demonstration?, in: *H.-E. Böttcher* (Hrsg.), FS f. Richard Schmid z. 85. Geburtstag, 1985, S. 419 ff.; *ders.*, Politische Verantwortung und Bürgerloyalität, 1984, S. 93 ff., S. 128 ff.; *ders.* Rote Robe 1984, S. 58 ff. (Verfassungsbeschwerde Alexander Schubart); zur körperlichen Komponente des Art. 8 GG siehe auch schon *T. Blanke/D. Sterzel*, Vorgänge H. 2/3 1983, S. 67 ff., insbes. S. 73 f.

gebrachten Gegenposition vermissen: Die körperliche Anwesenheit einer Menschenmenge an einem bestimmten Ort und damit dessen ›Blockade‹ ist nicht bloß ein Akzidens, sondern das konstituierende Element einer Versammlung und unterfällt als solches der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG. Kommunikative Wirkungen gehen über die geistig-kommunikative Dimension hinaus gerade auch von der physisch-psychischen Dimension, der Anwesenheit und Expressivität der Menschenmenge selbst aus. Im Ansatz hatte das Bundesverfassungsgericht dies im Brokdorf-Beschluß<sup>22</sup> reflektiert, wenn es ausführt, daß das die Meinungsfreiheit kennzeichnende argumentative Moment speziell bei Demonstrationen zurücktritt:

»Indem der Demonstrant seine Meinung in physischer Präsenz, in voller Öffentlichkeit und ohne Zwischenschaltung von Medien kundgibt, entfaltet auch er seine Persönlichkeit in unmittelbarer Weise. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer ... nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.«

Art. 8 GG garantiert die durch körperliche Präsenz – das Stellung-Nehmen – ausgelöste erhöhte Wirkungschance durch die Erzeugung von (Ein-)Druck in öffentlichen Angelegenheiten<sup>23</sup>. Hatte das Bundesverfassungsgericht im Brokdorf-Beschluß noch ausgeführt:

»Als *Abwehrrecht*, das auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet Art. 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung«<sup>24</sup>,

so operiert es nun über die Sozialadäquanz gerade die Selbstbestimmung der Versammlungsteilnehmer über die Wahl der Handlungsformen Liegen, Sitzen, Stehen, Gehen oder Laufen als eine die Wirkungschance für die Botschaft steigernde Expressivität heraus. Art. 8 GG eröffnet aber gerade die Handlungsmöglichkeit, durch physische Präsenz Druck auszuüben, entlastet die Individuen von den Folgen dieser Zwangswirkung und besagt, daß die Gesellschaft die sozialen Kosten der Wahrnehmung dieser Handlungsmöglichkeit zu (er-)tragen hat.

Unter dem Signum der Sozialadäquanz verwandelt sich das Verhältnismäßigkeitsprinzip entgegen dem rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip<sup>25</sup> von einer sog. Schranken-Schranken-Bestimmung gegenüber staatlicher Regulierungsmacht zu einer Inpflichtnahme des Grundrechtsträgers. Gefordert wird nun der verhältnismäßige Grundrechtsgebrauch.

Das Bundesverfassungsgericht strickt den Gedanken der mangelnden Sozialadäquanz einer beabsichtigten Behinderung Dritter dahingehend fort, daß die Polizei zur Auflösung der Versammlung nach § 15 VersG berechtigt ist, um den Rechten der behinderten Dritten Geltung zu verschaffen. Und »jedenfalls mit dieser rechtmäßigen Auflösung ... entfällt Art. 8 GG als denkbarer Rechtfertigungsgrund für die Durchführung von Sitzblockaden« (S. 47). Dieses Konstrukt macht deutlich, daß das Bundesverfassungsgericht entgegen der bisherigen neueren obergerichtlichen Rechtsprechung<sup>26</sup> den über die Friedlichkeit der passiven Resistenz eröffneten Normbereich des Art. 8 GG nicht einfach sogleich über den Gesetzesvorbehalt wieder verschließen will, sondern das Hinzutreten eines weiteren Umstands, näm-

<sup>22</sup> BVerfG NJW 1985, S. 2395 ff., 2396.

<sup>23</sup> U. K. Preuß (FN 21, Nötigung), S. 436.

<sup>24</sup> BVerfG NJW 1985, S. 2396.

<sup>25</sup> Zum rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip siehe C. Schmutz, Verfassungslehre, 1928, S. 126; B. Schlink, EuGRZ 1984, S. 457 ff., insbes. S. 467.

<sup>26</sup> Siehe nur OLG Stuttgart, NJW 1984, S. 1909 ff., 1910.

lich der rechtmäßigen Auflösung<sup>27</sup>, verlangt, obgleich das einschränkende Wort »jedenfalls« diese Aussage abschwächt.

Hatte das Bundesverfassungsgericht im Brokdorf-Beschluß ausgehend von Art. 8 GG die Maßstäbe für eine verfassungskonforme Auslegung der zentralen versammlungsrechtlichen Vorschriften (§§ 14, 15 VersG) entwickelt, so unterbleibt hier eine verfassungskonforme Auslegung des § 240 StGB im Lichte des Art. 8 GG. Das den Gesetzesvorbehalt im Sinne der Schranke der allgemeinen Gesetze des Art. 5 Abs. 2 GG unter Anwendung der ›Wechselwirkungstheorie‹ interpretierende Gericht verliert über die dort gezogene Schranken-Schranke kein Wort:

»Bei allen begrenzenden Regelungen hat der Gesetzgeber die ... in Art. 8 GG verkörperte verfassungsrechtliche Grundentscheidung zu beachten; er darf die Ausübung der Versammlungsfreiheit nur zum Schutz *gleichgewichtiger* anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzen.«<sup>28</sup>.

Wenn das Bundesverfassungsgericht den Rechten der behinderten Dritten Geltung verschaffen will, so hätte es nahegelegen zu prüfen, ob das Interesse an einer ungehinderten Fortbewegung, also die Leichtigkeit des Straßenverkehrs, ein gleichgewichtiges Rechtsgut darstellen kann, das die auf § 15 VersG gestützte Auflösung einer Versammlung rechtfertigt.

Das Bundesverfassungsgericht problematisiert nicht, welche Versammlungsformen als Reflex auf die historischen Gefährdungslagen in die Interessenstruktur des Art. 8 GG eingegangen und daher als verfassungsrechtlicher Minimalstandard verbürgt sind und wie sich die Entwicklung neuer Protestformen dazu verhält. Dem einfachen Gesetzgeber wird umstandslos die Befugnis eingeräumt, die der Selbstbestimmung der Versammlungsteilnehmer unterliegenden Handlungsformen zu limitieren. Der Gesetzgeber hat davon jedoch keinen Gebrauch gemacht, denn dem Versammlungsgesetz und der Definition des § 1 Abs. 1 VersG ist ein *numerus clausus* möglicher Versammlungsformen nicht zu entnehmen. Der Begriff der »Versammlung« umfaßt auch die Sitzdemonstration. § 15 VersG ist eine zwar abstrakt-generelle Norm, die aber lediglich *punktueller* Versammlungsaufösungen und -verbote ermöglicht. Nicht aber untersagt § 15 VersG spezifische Versammlungsformen.

Durch die Verknüpfung des § 240 StGB mit dem § 15 VersG kreierte das Bundesverfassungsgericht eine dem Normtext des § 240 StGB nicht zu entnehmende gelockerte Verwaltungsrechtsakzessorietät<sup>29</sup> der Nötigung. Diese Urteils Passage ist deshalb nebulös, weil der Senat eine Begründung dafür schuldig bleibt, warum hier seiner Ansicht nach die Voraussetzung des § 15 VersG, nämlich eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, gegeben ist. Damit eröffnen sich zwei Interpretationsvarianten des Urteils:

(1) Sofern das Bundesverfassungsgericht die Verletzung der objektiven Rechtsordnung im Nötigungsparagraphen selbst erblicken wollte, liegt eine *petitio principii* vor.

<sup>27</sup> Vgl. dazu *Kühl* (FN 1), S. 132, der auf eine andere Lesart des Vorbehalts »Jedenfalls« aufmerksam macht: Sofern man ihn auf die Rechtmäßigkeit bezieht, kann durch das Abstellen auf die Wirksamkeit eines rechtswidrigen Verwaltungsakts das »schwer erträgliches Ergebnis« einer »umgekehrte(n), strafbarkeits-erweiternde(n) Abhängigkeit von verwaltungsbehördlichen Einzelanordnungen«, also einer Verwaltungsaktakzessorietät, erreicht werden. Damit wird dem Polizeiapparat aber eine u. E. nicht mit Art. 103 Abs. 2 GG zu vereinbarende Definitionsmacht über die Strafbarkeit von Sitzblockaden zugesprochen.

<sup>28</sup> BVerfG NJW 1985, S. 2397.

<sup>29</sup> Die akzessorische Bindung ist gelockert, weil das BVerfG trotz der versammlungsrechtlichen Rechtswidrigkeit eine positive Feststellung der Verwerflichkeit verlangt, so *Kühl* (FN 1), S. 132; vgl. zur Unterscheidung von Verwaltungsrechts- und Verwaltungsaktakzessorietät *Kühl*, NJW 1986, S. 874 ff., 876 f., allgemein zur Verwaltungsaktakzessorietät *ders.*, in: *W. Küper* (Hrsg.), FS f. Karl Lackner z. 70. Geburtstag, 1987, S. 815 ff.



Die Sitzblockaden werden nämlich als dem Normbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfallende Sitzdemonstrationen angesehen, dessen Schutz weder durch die vom BGH im Laepple-Urteil<sup>30</sup> vorgenommene Gleichsetzung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs mit dem verfassungsrechtlichen Begriff der Unfriedlichkeit – der eine Absage erteilt wird – noch durch die beabsichtigte Behinderung Dritter entfällt:

»Dagegen spricht bereits, daß die Verfassung die Unfriedlichkeit in gleicher Weise wie das Mitführen von Waffen bewertet, also ersichtlich äußerliche Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa Gewalttätigkeiten oder aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen meint und die *Anwendbarkeit des Grundrechts nicht davon abhängig macht, ob eine Behinderung Dritter gewollt ist*« (S. 47).

Das Gericht sieht zu einer restriktiven Interpretation des Friedlichkeitsgebots »keine Notwendigkeit«, weil sonst »der Gesetzesvorbehalt weitgehend funktionslos wird« (S. 47). Vor diesem Hintergrund ist es aber ein Zirkelschluß, als Gefahr im Sinne des § 15 VersG eine durch Art. 8 Abs. 1 GG ja »noch« gerechtfertigte, weil seinem Schutzbereich unterfallende, Gewalthandlung zu fordern und die Rechtswidrigkeit derselben mit einer Auflösung der Sitzdemonstration zu begründen, die mangels verwerflicher Gewalt und somit fehlender Gefahr für die öffentliche Sicherheit gerade »noch« nicht ergehen darf! Der Senat setzt hier voraus, was er gerade erst begründen will.

(2) Die näherliegende, diese Tautologie vermeidende Interpretationsmöglichkeit geht dahin, die für die rechtmäßige Auflösung notwendige Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in einem Verstoß gegen verkehrsrechtliche Normen zu sehen. Der Senat ist nämlich übereinstimmend der Ansicht, daß »Sitzdemonstrationen der vorliegenden Art nicht rechtmäßig, sondern schon nach geltendem Recht als Verletzung versammlungs- und verkehrsrechtlicher Vorschriften zu beurteilen« seien (S. 46), wobei er eine genaue Angabe der Vorschriften bezeichnenderweise übergeht.

Dabei kann der Verstoß gegen versammlungsrechtliche Vorschriften für die Begründung einer Gefahr im Sinne des § 15 VersG aber deshalb nichts hergeben, weil als verletzte Norm nur die mit einer Ordnungswidrigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 VersG verbundene Nichtbefolgung der Pflicht, sich *nach* der erklärten Auflösung unverzüglich zu entfernen (§ 13 Abs. 2 VersG i. V. m. § 18 Abs. 1 VersG) in Betracht kommt und damit die Gefahr wiederum vorausgesetzt wird. Selbst die Verletzung der Anmeldepflicht führt »nicht schon automatisch« zur Auflösung einer Versammlung, sondern die Behörde macht von ihr im allgemeinen nur dann pflichtgemäßen Gebrauch, »wenn weitere Voraussetzungen für ein Eingreifen hinzukommen«<sup>31</sup>.

Der Gedankengang des Bundesverfassungsgerichts zur Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften scheint sich an die von Brohm<sup>32</sup> entwickelte These anzulehnen, nach der Sitzversammlungen einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, die durch die verkehrsrechtliche Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 Abs. 2 S. 1 StVO ersetzt werde. Brohm begreift das Versammlungsrecht nämlich nur insoweit als *lex specialis*, als es eine Konzentration des Verfahrens bei der »Versammlungs«-Behörde bewirke, jedoch nicht zu einer Exemption von straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Normen führe. Damit wird der Versammlungsbehörde die vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffene Schlüsselstellung zugewiesen, weil die »an sich erlaubnisbedürftige« Sondernutzung bis zum Verbot

<sup>30</sup> BGHSt 23, S. 46 ff.

<sup>31</sup> BVerfG NJW 1985, S. 2398; unhaltbar insofern KG NJW 1985, S. 209 ff., 209; vgl. zu den Rechtsproblemen bei der Auflösung einer Sitzblockade S. Ott, NJW 1985, S. 2384 ff.

<sup>32</sup> JZ 1985, S. 501 ff., 506 ff.

oder der Auflösung nach § 15 VersG nicht rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist. Unsere spekulative Annahme, das Bundesverfassungsgericht stütze sich auf das Konstrukt Brohms, beruht auf dem folgenden Urteilsauszug, der den Rahmen für die Begründung der Rechtmäßigkeit der Auflösung trotz der notwendigen wechselwirkenden Betrachtung im Lichte der Versammlungsfreiheit abgibt:

»Dabei kann davon ausgegangen werden, daß die Versammlungsfreiheit *grundsätzlich* die Selbstbestimmung über Art und Ort der Veranstaltung umfaßt (BVerfGE 69, 315 ff., 343) und *insoweit* ein Recht zur Mitbenutzung der im allgemeinen Gebrauch stehenden Straße einschließt« (S. 47).

Dem Umkehrschluß zufolge entfällt also jenseits der sozialadäquaten Behinderung das Selbstbestimmungsrecht über Art und Ort der Veranstaltung, und der Gebrauch der öffentlichen Straße wird zur erlaubnisbedürftigen Sondernutzung. Dies basiert auf der Annahme, Demonstrationen seien jenseits des durch die individuelle Kontaktaufnahme zu charakterisierenden, durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten »kommunikativen« Gemeingebrauchs<sup>33</sup> und somit außerhalb der Widmung der Straße für den Verkehr anzusiedeln. Die Verkürzung der Versammlungsfreiheit auf die kollektive Meinungskundgabe entfaltet die Konsequenz, daß Sitzblockaden nicht sachspezifisch, sondern bei Gelegenheit der Grundrechtsausübung erfolgen. Der grundlegende Fehler dieser Konstruktion liegt in dem verkannten qualitativen Umschlag von individueller Äußerung zur gemeinsamen Aktion, der eine Reduktion der Versammlungsfreiheit auf die geistig-kommunikative Dimension eben nicht zuläßt.<sup>34</sup>

Zugleich erteilt das Bundesverfassungsgericht der überwiegend vertretenen Auffassung<sup>35</sup> eine Absage, die die Teilnahme an einer Versammlung als einen durch das Versammlungsgesetz als *lex specialis* abschließend geregelten grundrechtlich gewährleisteten Straßensondergebrauch versteht, auf den wegen der Freiheit, sich »ohne Erlaubnis« zu versammeln (Art. 8 Abs. 1 GG), die allgemeinen Vorschriften des Straßen- und Straßenverkehrsrechts nicht anwendbar sind. So ordnet die Verwaltungsvorschrift zu § 29 StVO an: »Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, für die die Bestimmungen der §§ 14–16 des Versammlungsgesetzes gelten, bedürfen *keiner* Erlaubnis.«<sup>36</sup> Da der Gemeingebrauch nur im Rahmen der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (vgl. nur § 14 S. 1 HessStrG), schwebt nicht nur über Sitzversammlungen, sondern über jeder Art von Demonstration das Damoklesschwert des Verbots und der Auflösung. Diejenigen, die Demonstrationen jenseits des Gemeingebrauchs, des Verkehrsüblichen (§ 29 Abs. 2 S. 1, 2 StVO; ordnungswidrig nach §§ 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO, 24 StVG) und als nach den Umständen vermeidbare Behinderung anderer einordnen (§ 1 Abs. 2 StVO; ordnungswidrig nach §§ 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO, 24 StVG)<sup>37</sup>, verstehen die Wahrnehmung des Grundrechts als Ausnahmezustand, anstatt diese Handlungs-

<sup>33</sup> Grundlegend dazu *M. Stock*, Straßenkommunikation als Gemeingebrauch, 1979, insbes. S. 51 ff.

<sup>34</sup> § 240 StGB und die Figur der Sozialadäquanz fungieren als Verteilungsprinzip, um im Abwägungsmodell die Versammlungsfreiheit einerseits und das Recht auf ungehinderte Fortbewegung andererseits (»freie Fahrt für freie Bürger«) auszutarieren. Der Eingriffscharakter, den § 240 StGB gegenüber den Blockadeteilnehmern entfaltet, wird zum Verschwinden gebracht und der Staat erscheint als neutraler Dritter, der treuhänderisch das Recht der behinderten Dritten wahrnimmt; vgl. dazu *Brunk/Keller* (FN 13), S. 123 f.; allgemein dazu *Preuß* (FN 10), S. 174 ff.

<sup>35</sup> *K. Kodal*, Straßenrecht, 3. Aufl. 1978, S. 518; *R. Samper*, BayVwBl 1969, S. 77 ff., 79; vgl. auch *R. Wimmer*, MDR 1964, S. 280 ff., insbes. S. 282.

<sup>36</sup> Die VwV bestimmt des weiteren: »Notwendige Maßnahmen verkehrlicher Art hat die Straßenverkehrsbehörde der für Versammlungen zuständigen Behörde *vorzuschlagen*, damit sie bei den Anordnungen nach den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes berücksichtigt werden.«

<sup>37</sup> BayObLG JZ 1986, S. 404 ff., 405; AG Münster, NJW 1985, S. 213 f., 214; AG Frankfurt, StrVert 1985, S. 373 f., 374, erblicken in einer Sitzblockade einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO.

möglichkeit als demokratische Normalität zu begreifen und dementsprechend in die juristische Dogmatik des Straßen(verkehrs)rechts zu integrieren. Der Schluß von der gezielten Behinderung Dritter auf eine Beeinträchtigung des »Verkehrs« ist nur zutreffend, sofern ein entsprechende von politischen Implikationen gespeister Normalitätsmaßstab vorausgesetzt wird. § 1 Abs. 2 StVO und § 29 Abs. 2 S. 1 StVO sind verfassungskonform dahingehend anzuwenden, daß Versammlungen andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern und sich im Rahmen der verkehrsüblichen Straßenbenutzung halten. § 29 Abs. 2 S. 2 StVO, der wegen der Einschränkung der Benutzbarkeit der Straße aufgrund der Zahl der Teilnehmer jede größere Versammlung einer staatlichen Kontrolle durch die Erlaubnispflicht nach § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO unterwerfen würde, kann von Verfassungs wegen auf Versammlungen keine Anwendung finden. Eine über die Sozialadäquanz gesteuerte finalisierende Differenzierung zwischen als verkehrsüblich einzuordnenden (größeren) Kundgebungen und Aufzügen einerseits und als übermäßige Straßenbenutzung anzusehenden Sitzversammlungen andererseits ist sachwidrig, weil die in Frage stehende Leichtigkeit des Verkehrsflusses in gleicher Weise beeinträchtigt wird.<sup>38</sup>

#### IV. Verwerflichkeitsprüfung

Wie stark der Senat dem Modell eines loyalen bzw. illoyalen »Gewaltgebrauchs« im politischen Bereich verhaftet ist, belegen seine Ausführungen zur Verwerflichkeitsklausel, die im Kern um die Idee zentriert sind, daß derjenige auf Verständnis der strafenden Institutionen hoffen darf, der seinen Protest mit gemeinwohlorientierten Argumenten unterlegt. Übereinstimmend ordnet der Senat die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB ein:

»Diese Klausel ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der übermäßige Sanktionen untersagt, und steht im Einklang mit dem Gebot schuldangemessenen Strafs« (S. 48).

Vorab stellt das Gericht fest, daß die Annahme einer Indizwirkung der Gewaltanwendung für die Verwerflichkeit ihm »nur dann vertretbar (erscheint), wenn Gewalt im Sinne der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgeübt und damit ein Delikt begangen wird, das in aller Regel als rechtswidrig gelten kann« (S. 48). Eine Mißverständnisse provozierende Formulierung, denn das Reichsgericht<sup>39</sup> hatte bereits 1911 mühsam rhetorisch »getarnt« den Bruch mit der Körperlichkeitstheorie zugunsten eines subjektivierten, auf die Empfindungen des Opfers abstellenden Gewaltbegriffs aufgegeben. Es qualifizierte das Versperren eines Weges, um die Bestattung eines Selbstmörders in geweihter Erde zu verhindern, als Gewalt:

»Die Gewaltanwendung der sich zusammendrängenden Menge war nach deren Willen mittelbar gegen die Sargträger gerichtet und wirkte auf diese als äußerer mechanischer Zwang, weil sie durch die gewaltsame Versperrung des Weges an der beabsichtigten Fortbewegung nach dem Grabe in der Erde körperlich verhindert wurden.«

Das Reichsgericht hatte hier die Gewalt in den Bereich des psychischen Zwangs vorverlagert, denn ein körperlicher Zwang würde sich erst in einem Zurückdrängen der Sargträger realisieren. Das Bundesverfassungsgericht lehnt eine Indizierung der

<sup>38</sup> Die Befreiung der Versammlung von der Pflicht, die Gehwege zu benutzen (§ 25 Abs. 1 S. 1 StVO; ordnungswidrig nach §§ 49 Abs. 1 Nr. 24a StVO, 24 StVG), wird über die lediglich sinngemäße Anwendung auf die Versammlung als geschlossener Verband nach § 27 Abs. 1 S. 1 StVO eröffnet. AG Münster, NJW 1985, S. 214, nimmt dagegen einen Verstoß einer Sitzblockade gegen § 25 Abs. 1 StVO an.

<sup>39</sup> RGSt 45, S. 153 ff., 157.

Rechtswidrigkeit für die Erstreckung auf psychische Zwangswirkungen aber gerade ab; »dann wird die erforderliche wirklichkeitsnahe Würdigung einer konkreten Tat in unstatthafter Weise durch semantische Abstraktionen ersetzt« (S. 48). Den Erwägungen des BGH<sup>40</sup>, der den Umstand einer von vornherein bezweckten Verkehrsbehinderung nicht als hinreichende Bedingung für das Verwerflichkeitsurteil ansah, wird mit der Maßgabe zugestimmt,

»daß die Verwerflichkeitsklausel im Falle der Erstreckung des Gewaltbegriffs auf Sitzdemonstrationen der vorliegenden Art nicht nur im Rahmen der Anwendung des einfachen Rechts herangezogen werden *kann*, sondern herangezogen werden *muß*« (S. 49; Hervorh. i. Orig.).

Dissens besteht im Senat über die Einbeziehung der Fernziele der Demonstranten in die Anwendung der Verwerflichkeitsklausel. Das »Mehrheits«-Votum sieht den verfassungsrechtlichen Anforderungen bei einer Einbeziehung in die Strafzumessung Genüge getan. Welche Abwägungstopoi die das Urteil tragenden vier Richter berücksichtigt haben wollen, geht aus den Ausführungen zu den aufgehobenen Entscheidungen bezüglich des Beschwerdeführers zu 6) hervor:

»Durchführung ... an einem Tag mit wenig Dienstbetrieb, geringe Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten und demgemäß lediglich Bewirken eines Zwangs zum Umweg (!), und zwar im wesentlichen für Personen mit einem besonderen Sachbezug zum Protestgegenstand« (S. 49).

Das »Mehrheits«-Votum fällt insofern hinter die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zurück, als es Ausweichmöglichkeiten als niedriger einzustufenden Zwang zum Umweg im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung thematisieren will, obgleich in diesem Fall ein Fahrzeug tatsächlich nicht behindert worden war. Der zuständige Offizier hatte schon vor der Demonstration Maßnahmen zur Verkehrsabwicklung getroffen und empfohlen, das Haupttor nicht zu benutzen (S. 49). Demgegenüber haben die Oberlandesgerichte Köln und Zweibrücken<sup>41</sup> in dem vergleichbaren Fall der Umleitung durch die Polizei mangels *unmittelbarer* (körperlicher) Zwangswirkung eine Nötigung bereits mangels Gewalt abgelehnt. Es fehlt an einer Beeinträchtigung der Willensfreiheit der Verkehrsteilnehmer, die sich nach der Empfehlung ihres Vorgesetzten richten.

Das »Minderheits«-Votum will das unmittelbare Nötigungsziel der Erzwingung erhöhter Aufmerksamkeit für Meinungsäußerungen ebenso wie das Fernziel – hier: Protest gegen die als gefährlich beurteilte atomare Aufrüstung – im Rahmen von § 240 Abs. 2 StGB berücksichtigt wissen, weil sich die als unselbständige Zwischenschritte verursachten Behinderungen nicht isoliert betrachten lassen. Dem Richter stehe zwar kein Urteil über die Richtigkeit einer Meinung zu, jedoch

»kommt der Meinungsfreiheit im Konfliktfall nach ständiger Rechtsprechung umso größeres Gewicht zu, je weniger es sich um unmittelbar gegen ein privates Rechtsgut gerichtete Äußerungen im privaten, namentlich im wirtschaftlichen Verkehr und in Verfolgung eigennütziger Zwecke und je mehr es sich um einen Beitrag im Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt« (S. 49).

In den Augen der »Minderheit« werden die der Verwerflichkeitsklausel inhärenten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des schuldangemessenen Strafens verletzt, wenn der Richter nicht zwischen eigennützigem, kriminell motiviertem und gemeinwohlorientiertem Handeln unterscheidet, das nicht bloß gruppenspezifische oder finanzielle Interessen zum Gegenstand hat, sondern Angelegenheiten von wesentlicher, allgemeiner Bedeutung (S. 49).

<sup>40</sup> BGH NJW 1986, S. 1883 f.

<sup>41</sup> OLG Köln, NJW 1983, S. 2206 f., 2207; OLG Zweibrücken, StrVert 1986, S. 102 f., 103; ähnlich auch LG Münster, StrVert 1985, S. 417 f., 418; AG Frankfurt, StrVert 1985, S. 61; AG Stuttgart, KJ 1983, S. 430 ff., 432; DuR 1983, S. 455 ff., S. 455.

Zunächst einmal setzt die unterlegene Hälfte des Senats hier das Gemeinwohl als konstante vorgegebene Größe voraus, obgleich sich dieses im demokratischen Verfassungsstaat allenfalls aus dem Kräfteparallelogramm konfligierender politischer Kräfte a posteriori herausbilden kann.<sup>42</sup> Die sich im politischen Prozeß durchsetzenden Kräfte haben ihre besonderen, durchaus eigennützigen und gruppenspezifischen Interessen schon immer als ein allgemeines Interesse – das Gemeinwohl – ausgeben können. Was eine Angelegenheit von wesentlicher, allgemeiner Bedeutung ist, wird insofern von der Auffassung der Mehrheit definiert. Die unterlegenen Richter koppeln hier die Wahrnehmung des Rechts der Sitzdemonstration an einen Basiskonsens. Gruppen, die ihr Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG als Minderheit wahrnehmen, um in der Gesellschaft bisher nicht kontrovers diskutierte Themen aufzugreifen, die deshalb die Allgemeinheit noch nicht berühren, werden so ›hors-la-lois‹ gestellt.

Um zu beurteilen, ob ein am Gemeinwohl orientiertes und die Allgemeinheit wesentlich interessierendes Fernziel angestrebt wird, muß der Strafrichter auf den geistigen Inhalt und den Wert der Demonstrationsziele Zugriff nehmen.<sup>43</sup> Demgegenüber hat zuletzt Schlink<sup>44</sup> dargelegt, daß gerade auch ein Abwägungsmodell für Zweckargumente, die auf den Wert des Rechtsguts abstellen, nicht sensibel ist. Als allgemein im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG und versammlungsneutral im Sinne des Art. 8 GG kann nur eine Auslegung des § 240 StGB bezeichnet werden, die der Argumentationslast genügt, ohne daß in Zweckargumenten auf den Inhalt und Wert von Meinungen abgestellt wird.

#### V. Verfassungskonforme Auslegung des § 240 StGB

Der folgende Ausblick greift auf der Grundlage eines ›entmaterialisierten‹ Gewaltbegriffs den entwicklungsfähigen Ansatz der vier unterlegenen Richter auf, und versucht, einen Maßstab für die strafrechtliche Beurteilung unüblicher Protestformen zu entwickeln. Wenn der Strafrichter nach Auffassung der das Urteil tragenden Richter von Verfassungs wegen zwar nicht gehalten ist, die Fernziele der Demonstranten zu berücksichtigen, so ist damit nämlich zugleich gesagt, daß Fernziele berücksichtigt werden dürfen.<sup>45</sup>

Eine Rückkehr zum klassischen Gewaltbegriff versperrt nicht nur das Urteil, sondern auch der politische Diskurs. Gerade hier wurde die Auflösung aus einer unterschiedlichen Interessenlage heraus von der Sprachpolitik etablierter Institutionen und den sozialen Bewegungen vorangetrieben.<sup>46</sup> Der Kampf um die semantische Besetzung ist dabei um den gemeinsamen Konsens eines im Laufe des Zivilisationsprozesses herausgebildeten emotional negativ besetzten Gewalttabus zentriert. Deshalb eignet sich der Begriff dazu, in gesellschaftlichen Konfliktlagen die Chancenverteilung im politischen Prozeß zu beeinflussen, indem Sachverhalte skandalisiert und politische Gegner diskreditiert werden. Während die Begriffsstrategie staatli-

42 Vgl. dazu *E. Fraenkel*, Historische Vorbelastungen des deutschen Parlamentarismus, S. 13 ff., 21; *ders.*, Deutschland und die westlichen Demokratien, S. 32 ff., 47; beide Aufsätze in: *ders.*, Deutschland und die westlichen Demokratien, 7. Aufl. 1979.

43 Siehe dazu die treffende Kritik von *J. Baumann*, NJW 1987, S. 36 ff.

44 Vgl. *ders.* (FN 9), S. 199 ff., insbes. S. 201; *ders.*, Der Staat 1976, S. 335 ff., insbes. S. 354; rezipierend *M. Degen*, Pressefreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, 1981, S. 248 f.

45 *C. Starck* (FN 1, FAZ), S. 9.

46 Zum folgenden *F. Neidhardt*, Gewalt – soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs, in: BKA (Hrsg.), Was ist Gewalt?, Bd. 1, 1986, S. 113 ff., insbes. S. 125 ff., 138 ff.

cher Instanzen und ihrer Akteure durch eine Extension tendenziell dazu neigt, Gewalt nur als diejenige der anderen Seite zu thematisieren und Rechtfertigungszwänge der Polizeigewalt zu vermeiden, thematisieren Protestbewegungen Zwänge als strukturelle Gewalt mit der problematischen Konsequenz, daß der physische Zwang seinen Sonderstatus verliert und in der Tendenz zu einer legitimierbaren Gegenreaktion auf andere Gewaltformen werden kann. Deshalb überzeugt die *politische* Begründung des ›Minderheits‹-Votums:

»Die Teilnehmer von Sitzblockaden verstehen diese als Teil der Auseinandersetzung über hochpolitische Streitfragen. Wie immer ihr Verhalten zu beurteilen sein mag: es liegt in hohem Maße im Allgemeininteresse, daß solche Auseinandersetzungen frei von Gewalttätigkeiten bleiben und daß die Grenze zwischen gewalttätigem und gewaltlosem Verhalten klare Konturen behält. Die anderweitig zu Recht (!?) beklagte begriffliche Verwirrung wird von den staatlichen Organen selbst begünstigt ...« (S. 46).<sup>47</sup>

Dem um psychische Zwangswirkungen erweiterten Gewaltbegriff ist eigen, daß er ohne die Berücksichtigung des sozialen Kontextes nicht verständlich ist. Damit wird die Ausdifferenzierung bereichsspezifischer Konkretisierungen in unterschiedlichen sozialen Feldern notwendig und die Einbeziehung von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in die Sozialbeziehungen ermöglicht. So ist es beispielsweise wenig einsichtig, daß ein erzwungener Geschlechtsverkehr, bei dem der Täter das Opfer an eine abgelegene Stelle fährt und das Fahrzeug so abstellt, daß die Beifahrertür nicht zu öffnen ist, keine Gewaltausübung im Sinne von § 177 StGB sein soll.<sup>48</sup> Trotz körperlicher Überlegenheit wird Gewalt im Ergebnis abgelehnt, solange Frauen nicht ein zusätzliches Verletzungsrisiko durch Hilferufe oder Gegenwehr eingehen.<sup>49</sup> Der weite Gewaltbegriff eröffnet hier die Möglichkeit, die körperliche Unterlegenheit der Frau zu thematisieren.

Erst die Einbeziehung sozialer und moralischer Bewertungskriterien erschließt den sozialen Sinn der Qualifizierung einer Handlung zur Gewaltausübung. Der Gebrauch des Prädikats Gewalt für den Fall der Blockade einer Kaserneneinrichtung, um etwa einen in der physischen Dimension dominierenden Panzer zum Umkehren zu bewegen, ist isoliert betrachtet sinnlos. Die Metamorphose von einem deskriptiven, an der sinnlichen Wahrnehmung orientierten, zu einem normativen Gewaltbegriff macht es deshalb notwendig, sich den Sinn des strafrechtlichen Gewaltausübungsverbotens zu vergegenwärtigen.

Calliess<sup>50</sup> und Keller<sup>51</sup> haben herausgearbeitet, daß es die soziale Funktion der Pönalisierung der Gewalt ist, die intersubjektiven Verständigungsverhältnisse zu wahren und daß Gewalt die Reziprozität der geregelten Sozialbeziehungen in Frage stellt, weil durch ihren instrumentellen Einsatz die Darstellung und Durchsetzung von einseitig definierten Erwartungen möglich wird.<sup>52</sup> Allerdings reduzieren sie – ungeachtet einiger Differenzen im einzelnen<sup>53</sup> – Gewalt auf die aggressiv physische Verletzungsgewalt gegen den Körper anderer Menschen. Die sprachlich-symbolische Vermittlung in Sozialbeziehungen wird nämlich durchbrochen und ein Rückschritt zur physischen Konfrontation vollzogen.<sup>54</sup> Auf der Grundlage eines ›vergei-

47 Es dürfte sich empirisch leicht nachweisen lassen, daß es gerade bei der »Klientel« der Strafjustiz, deren Pönalisierung hier in Frage stand – nämlich Angehörigen der Friedensbewegung –, einen stabilen Gebrauch des Prädikats Gewalt beschränkt auf eine physische Dimension nicht gibt.

48 So aber BGH NJW 1981, S. 2204 ff.

49 Kritisch A. Goy/I. Lohstötter, StrVert 1982, S. 20 ff., eine Rechtsprechungsübersicht zu § 177 StGB bietet A. Schapira, KJ 1977, S. 221 ff.

50 R.-P. Calliess, Der Begriff der Gewalt im Systemzusammenhang der Straftatbestände, 1974.

51 R. Keller, Strafrechtlicher Gewaltbegriff und Staatsgewalt, 1982.

52 Calliess (FN 50), insbes. S. 14, 30 f.; vgl. Keller (FN 51), S. 222.

53 Vgl. Keller (FN 51), S. 222.

54 Keller (FN 51), S. 20 f.

stigten« Gewaltbegriffs kann man gegen diese Reduktion nunmehr einwenden, daß die Gefahren psychischer Zwangsmittel zur subtilen Destruierung eines vermeintlich freien Kommunikationsprozesses unterschätzt werden. Aber dieser Ansatz reflektiert, daß die Möglichkeit einer ungehinderten Kommunikation für die Ausbildung einer stabilen Ich-Identität, also einer nicht psychisch deformierten Persönlichkeit, unabdingbare Voraussetzung ist. Er streicht in aller Deutlichkeit heraus, daß die Inkriminierung der Gewalt nur vor dem Hintergrund unverzerrter interpersoneller Beziehungen verstanden werden kann. Wo in einer Face-to-Face-Kommunikation auf Gewalt – und sei es auch nur psychische – umgeschaltet wird, wird die Chance eines freien Interaktionsprozesses zerstört.

Die Modalitäten der Kommunikation und Bedingungen argumentativer Rede zwischen einzelnen Subjekten dürfen aber nicht umstandslos auf die kollektive Wahrnehmung eines Grundrechts übertragen werden, das gerade soziale Gegenmacht durch die Erzeugung von (Ein-)Druck entfalten will. Wegen der ungleich höheren Komplexität der sozialen Interaktionsprozesse zwischen sozialen Gruppen und Kollektiven im Streit um die Grammatik der Lebensformen kann von (Sitz-)Versammlungen keine Kommunikationshandlung wie von einem normalen Sprecher ausgehen. Die sprachliche Botschaft wird immer in Verbindung mit einer symbolischen, expressiven Handlung transportiert, der psychische Zwangsmomente immanent sind. Es wird hier im Gegensatz zur Face-to-Face-Situation keine Kommunikation abgebrochen, sondern es soll eine solche initiiert werden. Es ist daher auch sinnlos anzunehmen, hier werde etwa die Identitätsbildung des Kommunikationspartners behindert. Solch eine Face-to-Face-Kommunikation hat vor der Blockade nicht bestanden und wird durch sie auch nicht hergestellt. Erst mit dem Übergang vom symbolischen, kommunikativen Handeln zu einem instrumentellen, auf Selbstvollzug angelegten Handeln tritt jene charakteristische Störung struktureller Vermittlungszusammenhänge ein, die in einer nur von Ego und Alter gebildeten kommunikativen Interaktion bereits mit dem Einsatz psychischer Zwangsmittel gegeben sein kann. Für die unterlegenen vier Richter ist es deshalb zu Recht entscheidend,

»daß die Teilnehmer im Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung durch *symbolische Handlungen* im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung beziehen wollen und nicht – wie etwa bei LKW-Blockaden an Grenzübergängen oder bei den Frankfurter Theaterbesetzungen – eine *effektive Zwangswirkung* auf einen Entscheidungsträger anstreben« (S. 49).

Der Begriff der effektiven Zwangswirkung ist zwar insofern noch zu unscharf, als Art. 8 GG durchaus gewährleistet, durch physische Präsenz auf Entscheidungsträger (Ein-)Druck auszuüben. Gleichwohl ist in diesen Worten ein Ansatz enthalten, der die begrenzte Dimension einer Unvereinbarkeit von entmaterialisiertem Gewaltbegriff und Versammlungsfreiheit zu sprengen geeignet ist: *Die Unterscheidung zwischen dem kommunikativen symbolischen Handeln und dem instrumentellen Selbstvollzug einer geforderten Politik*. Damit ist ein Maßstab gefunden, der eine Einbeziehung der Fernziele in die Verwerflichkeitsprüfung ermöglicht, aber formal bleibt und auf die Inhalte der Demonstrationsziele keinen Zugriff nimmt. Sitzblockaden sind rechtmäßige Behinderungen, die mit Hilfe der Verwerflichkeitsklausel des Abs. 2 aus dem Anwendungsbereich des § 240 StGB ausscheiden, solange sie lediglich, im Rahmen der Versammlungsfreiheit die Selbstbestimmung über die Handlungsform Sitzen und den Ort der Versammlung ausnutzen. Die Blockade von Kaserneneinrichtungen als Protest gegen die atomare Aufrüstung verbleibt auf der Ebene des symbolischen Handelns und geht nicht zum Selbstvollzug der geforderten Politik, nämlich der Abrüstung, über. Von daher eröffnet sich auch ein wesentlicher Unterschied zum sog. Sargträger-Fall, wo mit dem Versperren des

Weges die kommunikative Dimension gerade verlassen und zum Selbstvollzug der eigenen Vorstellungen – Verhinderung der Bestattung des Selbstmörders in geweihter Erde – übergegangen wurde. Wer ein Theater besetzt, um die Aufführung eines Stückes für immer zu unterbinden, verbleibt mit seiner Handlung nicht im Bereich einer durch Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 8 Abs. 1 GG geschützten kommunikativen Kunstöffentlichkeit, sondern destruiert den Kunstprozeß.<sup>55</sup>

Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen führen dazu, daß die auf der phänomenologischen Ebene ähnlichen Handlungen Sitzblockade und Theaterbesetzung normativ einmal als symbolische, einen Kommunikationsprozeß initiiierende, und ein andermal als eine auf Selbstvollzug angelegte Handlung bewertet werden. Dieses Ergebnis ist aber nicht widersprüchlich, wenn man bedenkt, daß der soziale Sinn einer äußerlich gleichen Handlung in verschiedenen sozialen Prozessen ein anderer sein kann. So ist der Schnitt des Chirurgen mit dem Skalpell anders zu beurteilen als der gleiche Schnitt ausgeübt von einem Gewalttäter. Eine finalisierende Betrachtung ist *insoweit* unumgänglich und von der Verwerflichkeitsklausel gefordert. Wenn hingegen »Minderheits-« und »Mehrheits-«Votum die Versammlungsfreiheit selbst dieser Betrachtungsweise unterziehen, verwerfen sie den Charakter des Grundrechts als *Freiheit*, die im selbstbestimmten Prozeß der Teilnehmer definiert wird.

## Bernd Asbrock

### Die Richterblockade – »Ein Anschlag auf das Vertrauen in den Rechtsstaat«?\*

Am 12. 1. 1987 demonstrierten 20 Richterinnen und Richter in Form einer Sitzblockade auf einer Zufahrtsstraße zum US-amerikanischen Pershing II-Depot in Mutlangen. Nach ihrer Festnahme und Personalienfeststellung wurde gegen sämtliche Demonstranten Strafanzeige wegen Nötigung erstattet. Die jeweiligen Dienstvorgesetzten leiteten disziplinarrechtliche Vorermittlungen ein. Inzwischen sind vom Amtsgericht Schwäbisch Gmünd 16 Strafbefehle erlassen worden; in 4 Fällen hat der zuständige Amtsrichter Krumhard den Erlaß eines Strafbefehls abgelehnt. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht Ellwangen jedoch diese Ablehnungsbeschlüsse aufgehoben und dem Richter Krumhard gleichzeitig die Zuständigkeit entzogen.<sup>1</sup> Am 5. August wurde erstmals einer der beteiligten Richter von einem Amtskollegen in dieser Sache zu einer Geldstrafe verurteilt.<sup>2</sup>

<sup>55</sup> Während das »Minderheits-«Votum – der Unschärfe der Begrifflichkeit »effektive Zwangswirkung« geschuldet – LKW-Blockaden an Grenzübergängen generell als verwerflich ansieht, gilt es u. E. zu unterscheiden, ob diese kommunikativ-symbolischer »Natur« sind oder zum Selbstvollzug der geforderten Politik – etwa der Verhinderung der Ein- und Ausfuhr von Waren – schreiten.

\* Zur rechtlichen Beurteilung von Sitzblockaden wurde in der Kritischen Justiz bereits mehrfach Stellung genommen: vgl. Brink/Keller, Politische Freiheit und strafrechtlicher Gewaltbegriff, KJ 1983, S. 107 ff.; K. Leub, Zur Strafbarkeit von Sitzblockaden in der jüngsten Rechtsprechung, KJ 1984, S. 202 ff.; G. Frankenberg, Untergegerichte wider die herrschende Rechtsprechung zur Nötigung, KJ 1985, S. 301 ff.

<sup>1</sup> Diese Möglichkeit, den gesetzlichen Richter abweichend von der Geschäftsverteilung zu bestimmen, hat das Beschwerdegericht zwar gem. § 210 Abs. 2 StPO. Davon soll aber nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Sachgründe Gebrauch gemacht werden. Diese besonderen Gründe hat das Landgericht darin gesehen, daß von Richter Krumhard nicht erwartet werden könne, »daß er sich auf die Auffassung des Beschwerdegerichts vollinhaltlich zu eigen machen wird«. Vgl. Beschluß des Landgerichts Ellwangen vom 25. 6. 1987, Az. Qus 150/87 – 10. Aufgrund dieser Verfahrensweise ist nunmehr auch in diesen 4 Fällen der Erlaß von Strafbefehlen zu erwarten.

<sup>2</sup> Der vollständige Text der Erklärung ist abgedruckt in einer Dokumentation zur Richterblockade, der auch die meisten nachfolgenden Zitate entnommen sind. Die Broschüre kann zu einem Stückpreis von DM 4,- bezogen werden über Helmut Kramer, Herrenbreite 18 A, 3340 Wolfenbüttel.